

Redaktionsstatut für das Amtsblatt

1. Amtsblatt

1.1 Die Stadt Bad Dürkheim gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und behördlicher Mitteilungen. Es führt den Titel „Bad Dürkheimer Nachrichten“

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der Verlag. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen der Kur- und Bäder GmbH und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Beiträge der Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt gem. Zif. 4,
- d) Ankündigungen, Berichte und kurze Informationen von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung gem. Zif. 5,
- e) Veranstaltungskalender,
- f) Allgemeine Bürgerinformationen (Öffnungszeiten und Termine der Dienststellen, Notdienste etc.).
- g) Anzeigen

Die Einrichtung weiterer Rubriken sowie das Entfernen oder die Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung sind jederzeit möglich.

2.2 Im Amtsblatt werden **nicht veröffentlicht**:

a) Ankündigungen, Berichte und Beiträge,

- die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, einen sexistischen, rassistischen oder menschenverachtenden Inhalt haben
- die gegen die Stadt Bad Dürkheim, die Kur- und Bäder GmbH oder Einzelne gerichtet sind oder Angriffe auf Dritte enthalten
- von Bürgerinitiativen, politischen Parteien, Wählervereinigungen und Wahlbewerbern (Ausnahme: Beiträge der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen gem. Zif. 4)
- ohne direkten (örtlichen) Bezug oder indirekten Bezug zur Stadt Bad Dürkheim
- aus der Bürgerschaft (diese sind den örtlichen Zeitungen vorbehalten)

sowie

b) Leserbriefe

c) Anonym eingereichte Beiträge

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 Artikel im Sinne dieses Redaktionsstatuts können sein:

- a) "Ankündigungen" als Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse.
- b) "Berichte" in Form gedrängter Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- c) "Beiträge" als sonstige redaktionelle Texte, wie z.B. Stellungnahmen.

3.2 Alle Artikel müssen knapp und sachlich gefasst sein.

3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt.

3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel am Montag, 10:00 Uhr vor Erscheinen der Ausgabe. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Artikel, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5 Ein Artikel darf pro Ausgabe 20 Zeilen zzgl. 2 Bilder, für Fraktionen im Gemeinderat insgesamt eine halbe Seite nicht übersteigen (eine halbe Seite entspricht 74 Zeilen). Der Inserent von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

3.6 Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig.

3.7 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.

3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Artikeln kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Darlegungsrecht der Fraktionen im Gemeinderat

4.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziff. 2.1 Buchst. c) sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen

4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Im Amtsblatt wird folgender Hinweis aufgenommen: „Die Beiträge werden inhaltlich von den gemeinderätlichen Fraktionen verantwortet.“

4.3 In den letzten drei Monaten vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht.

5. Örtliche Vereine und Kirchen

5.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt im Sinne von Zif. 2.1 Buchst. d) können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,

5.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

6. Geltungsumfang/-bereich

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden. Darüber hinaus bleiben die Beiträge der Fraktionen von den Regelungen in Zif. 2.1 letzter Satz und Zif. 3.8 unberührt.

7. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 23. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegengesetzte Regelungen außer Kraft.